

---

**TOP 13:**

---

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union

Drucksache: 335/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2016/1148 in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie ist die Erreichung eines einheitlich hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der EU. Dies soll durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die Erfüllung von Mindestsicherheitsanforderungen und die Einführung von Meldepflichten für Dienste kritischer Infrastrukturen erreicht werden. Im deutschen Recht ergibt sich nur ein geringer Anpassungsbedarf, weil große Teile der Richtlinie bereits im Rahmen des IT-Sicherheitsgesetzes umgesetzt wurden.

Im BSI-Gesetz ist die Kompetenzerweiterung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Überprüfung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen und der Nachweispflicht der Betreiber um Vorgaben für das Verfahren bei grenzüberschreitenden IT-Sicherheitsvorfällen vorgesehen. Ergänzend sollen Regelungen zu Mobilen Incident Response Teams aufgenommen werden, mit denen das BSI andere Stellen bei der Wiederherstellung ihrer IT-Systeme unterstützen soll. Ferner soll das BSI-Gesetz um eine Definition der digitalen Dienste und spezielle Regelungen zu Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten ergänzt werden. Es ist auch eine Anpassung der Bußgeldvorschriften vorgesehen.

Im Energiewirtschaftsgesetz sollen künftig weitere Informationspflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen gegenüber dem BSI im Fall von (erheblichen) Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse aufgenommen werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz wurde von der Bundesregierung initiiert, zu deren Entwurf der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. März 2017 Stellung genommen hatte. Neben einigen Prüfbitten hatte er Änderungsvorschläge unterbreitet, denen sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung jedoch nicht anschließen vermochte.

Der Deutsche Bundestag hat die Änderungsvorschläge des Bundesrates in seinem Gesetzesbeschluss vom 27. April 2017 somit auch unberücksichtigt gelassen. Er hat jedoch unter anderem Befugnisse für die Diensteanbieter zur Datenerhebung und -verwendung bei der Störungsbeseitigung sowie zur Einschränkung und Umleitung des Datenverkehrs bei Störungen aufgenommen.

Der Ständige Beirat des Bundesrates hat der Beratung des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugestimmt.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschusses empfiehlt, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Schließt sich der Bundesrat dieser Empfehlung an, kann das Gesetz in Kraft treten.